



Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 2.0
gültig ab 01. Juli 2020

Tarifstand: Juli 2020
Jahreskarten: August 2020

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)
Gesellschaft m.b.H.
Management für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Europaplatz 3/3
Postfach 54
A-1150 Wien
Telefon: (+43 1) 955 55
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122
office@vor.at
www.vor.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Punkt 2.2.1.7 "Freizeitticket"	2
2.	Punkt 2.2.1.8 "Freizeitticket Plus"	2
3.	Punkt 2.3.2.1 "Wochenkarte Wien Kernzone"	2
4.	Punkt 2.5.1.3 "Bezahlung"	2
5.	Punkt 2.5.1.4 "Zahlungsverzug und Terminsverlust"	3
6.	Punkt 2.5.1.5 "Weiterbezug"	4
7.	Punkt 2.7.3.2 "Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz Wien) Wien Kernzone"	5
8.	Punkt 2.7.3.3 "Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz nicht Wien) Wien Kernzone"	5
9.	Punkt 2.7.4 "VIE Airport <> Wien inkl. 24 h WIEN"	6
10.	Punkt 2.7.5 " VIE Airport <> Wien inkl. 48 h WIEN "	6
11.	Punkt 2.7.9 " VIE Airport <> Wien inkl. 72 h WIEN "	6
12.	5 "ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN"	6

1. Punkt 2.2.1.7 "Freizeitticket"

Tarifversion 1.9

Tarifversion 2.0 (Seite 41 f.)

Neue Verbundfahrkarte

2. Punkt 2.2.1.8 "Freizeitticket Plus"

Tarifversion 1.9

Tarifversion 2.0 (Seite 42 f.)

Neue Verbundfahrkarte

3. Punkt 2.3.2.1 "Wochenkarte Wien Kernzone"

Tarifversion 1.9 (Seite 43 f.)

Tarifversion 2.0 (Seite 45 f.)

Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten
Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Erstattung:

Bis zum Kalendertag vor dem ersten
Gültigkeitstag wird der volle Betrag erstattet.

Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der
Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber
abzüglich € 15,-, erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

Vom ersten bis zum dritten Gültigkeitstag wird der
Fahrkartenpreis abzüglich 50%, mindestens aber
abzüglich € 15,-, erstattet.

Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

Mobile-Tickets und bereits heruntergeladene
Online-Tickets werden nicht erstattet.

Mobile-Tickets und Online-Tickets werden nicht
erstattet.

4. Punkt 2.5.1.3 "Bezahlung"

Tarifversion 1.9 (Seite 52 ff.)

Tarifversion 2.0 (Seite 56)

(2) Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident,
so wird der Kontoinhaber in der Folge
„Fremdzahler“ genannt. Diesen trifft die
Zahlungspflicht für einmalige sowie für monatliche
Abbuchungen, ggf. anfallende Bankspesen sowie
Mahnggebühren oder für die Bearbeitungsgebühr
bei vorzeitiger Kündigung. Hinsichtlich der
genannten Gebühren und Spesen wird auf Punkt
3.2 verwiesen.

Haftung des Fremdzahlers:

Mit der Unterschrift zum SEPA-Lastschriftmandat
verpflichtet sich der Kontoinhaber zur vollständigen
Bezahlung des Jahreskartentgeltes und ist
gegenüber der Wiener Linien GmbH & Co KG
(Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR
GmbH (Jahreskarte für die Region oder Region in
Kombination mit Kernzone Wien bzw.
Regionalverkehr Wien) diesbezüglich haftbar.

(2) Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Jahreskarteninhaber nicht
ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge
„Fremdzahler“ genannt.

(3) Haftungsmodalitäten bei Fremdzahlung:

Haftung des Fremdzahlers:

Mit der Unterschrift zum SEPA-Lastschriftmandat
verpflichtet sich der Fremdzahler bis auf Widerruf zur
vollständigen Bezahlung des Jahreskartentgeltes
(einmalige oder monatliche Abbuchungen) sowie der bei
Zahlungsverzug entstehenden Nebenkosten gemäß
Punkt 3.2 (ggf anfallende Bankspesen, Mahnggebühren)
und der bei vorzeitiger Kündigung anfallenden
Bearbeitungsgebühr. Der Fremdzahler ist gegenüber der
Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die

Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) gemeinsam mit dem Jahreskarteninhaber diesbezüglich haftbar („Solidarhaftung“).

Haftung des Jahreskarteninhabers, der nicht Kontoinhaber ist:

Als Vertragspartner der Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. der VOR GmbH haftet dabei der Jahreskarteninhaber solidarisch mit dem Fremdzahler für die Entrichtung der offenen Teilbeträge. Primär ist allerdings der Fremdzahler zahlungspflichtig. Nur wenn dieser seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellen sollte und dies schriftlich (E-Mail ausreichend) der Wiener Linien GmbH & Co KG (bei Jahreskarten für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) mitteilt, geht die Zahlungspflicht ab dem Folgemonat bis zum Ablauf der Gültigkeit auf den Jahreskarteninhaber über, es sei denn die Jahreskarte wird bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats durch den Jahreskarteninhaber gekündigt und nachweislich retourniert.

Haftung des Jahreskarteninhabers, der nicht Kontoinhaber ist:

Als Vertragspartner der Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. der VOR GmbH haftet der Jahreskarteninhaber solidarisch (gemeinschaftlich) mit dem Fremdzahler für die Entrichtung offener Teilbeträge und Nebenkosten (siehe oben). Wenn der Fremdzahler seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellt und dies der Wiener Linien GmbH & Co KG (bei Jahreskarten für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilt (Widerruf), ist folglich der Jahreskarteninhaber **ab dem Folgemonat** bis zum Ablauf der Gültigkeit der Jahreskarte zahlungspflichtig. Diese Zahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Jahreskarteninhaber die Jahreskarte bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats kündigt und die Jahreskarte nachweislich an die Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. die VOR GmbH retourniert.

5. Punkt 2.5.1.4 "Zahlungsverzug und Terminsverlust"

Tarifversion 1.9 (Seite 54)

- a. Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Mahngebühr gemäß Punkt 3.2.2 berechnet. Diese Bearbeitungsgebühr wird, soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, bei der nächsten Abbuchung (4. Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben. Das Gleiche gilt für ggf. anfallende Bankspesen.

Vom Zahlungspflichtigem vorgenommene Zahlungswidmungen sind für die Wiener Linien GmbH & Co KG und die VOR GmbH nicht verbindlich, (Teil-)Zahlungen werden auf die jeweils älteste Verbindlichkeit angerechnet.

- b. Ist der Zahlungspflichtige (der Fahrgast bzw. der Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens zwei Teilbeträgen der Jahreskarte in Verzug, tritt Terminverlust ein.

Tarifversion 2.0 (Seite 57)

- a. Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 (Mahngebühr) berechnet. Diese wird, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, bei der nächsten Abbuchung (vierter Werktag des Folgemonats) zusätzlich eingehoben. Selbiges gilt für ggf. anfallende Bankspesen.

Vom Zahlungspflichtigen (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) vorgenommene Zahlungswidmungen sind für die Wiener Linien GmbH & Co KG und die VOR GmbH nicht verbindlich. (Teil-)Zahlungen werden stets auf die jeweils älteste Verbindlichkeit angerechnet.

- b. Ist der Zahlungspflichtige (Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler) bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, tritt Terminsverlust ein, ,

In diesem Fall bzw. bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates sowie Auflassung des Kontos ohne vorhergehende nachweisliche Rückgabe der Jahreskarte an die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. an die VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) wird das gesamte noch aushaftende Jahreskartenentgelt sofort zur Zahlung fällig.

Die Folgen des Terminverlustes können durch rechtzeitige Bezahlung der jeweils ausständigen Teilbeträge samt angefallener Bankspesen und Mahngebühren innerhalb der im Mahnschreiben genannten Nachfrist vermieden werden. Wird die Jahreskarte innerhalb der Gültigkeitsdauer samt nachweislicher Rückgabe an die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) gekündigt, wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler so gestellt, als wäre der Terminverlust nicht eingetreten. Die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. die VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) behalten sich in diesem Fall die Geltendmachung noch nicht bezahlter Teilbeträge samt angefallener Bankspesen und Mahngebühren vor.

Soweit Fremdzahlung besteht, tritt der Terminverlust aufgrund der Solidarschuld gegenüber dem Jahreskarteninhaber und dem Fremdzahler gleichzeitig ein.

In diesem Fall bzw. bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sowie Auflassung des Kontos ohne vorhergehende nachweisliche Rückgabe der Jahreskarte an die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. an die VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) wird das gesamte noch aushaftende Jahreskartenentgelt sofort zur Zahlung fällig.

Diese Folge kann durch rechtzeitige Bezahlung der jeweils ausständigen Teilbeträge samt angefallener Bankspesen und Bearbeitungsgebühren **innerhalb der im Mahnschreiben genannten Nachfrist** vermieden werden. Wird die Jahreskarte innerhalb der Gültigkeitsdauer samt nachweislicher Rückgabe an die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) gekündigt, wird der Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler so gestellt, als wäre kein Terminverlust eingetreten. Die Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. die VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) behalten sich in diesem Fall die Geltendmachung noch nicht bezahlter Teilbeträge samt angefallener Bankspesen und Bearbeitungsgebühren vor.

6. Punkt 2.5.1.5 "Weiterbezug"

Tarifversion 1.9 (Seite 54 f.)

Jahreskarte mit SEPA-Lastschriftverfahren (monatliche oder jährliche Abbuchung):

Wird die Jahreskarte bei Abbuchung nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich gekündigt, kommt für weitere zwölf Monate ein

Tarifversion 2.0 (Seite 57 f.)

Jahreskarte mit SEPA-Lastschriftverfahren (monatliche oder jährliche Abbuchung)

Wird die Jahreskarte bei Abbuchung nicht **einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit** schriftlich gekündigt, kommt für weitere zwölf Monate ein

neuerliches Vertragsverhältnis zustande. Darauf wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) gesondert hingewiesen. Allfällige Tarifanpassungen werden erst im Falle des Weiterbezugs der Jahreskarte wirksam. Der Abbuchungsbetrag wird in diesem Fall den geänderten Tarifen angepasst.

neuerliches Vertragsverhältnis zustande. Darauf wird der Jahreskarteninhaber bzw. Fremdzahler mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder Region in Kombination mit Wien Kernzone bzw. Wien Regionalverkehr) gesondert hingewiesen. Allfällige Tarifanpassungen werden erst im Falle des Weiterbezugs der Jahreskarte wirksam. Der Abbuchungsbetrag wird in diesem Fall den geänderten Tarifen angepasst.

7. Punkt 2.7.3.2 "Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz Wien) Wien Kernzone"

Tarifversion 1.9 (Seite 71)

Erstattung:

Die Semesterkarte für Studierende kann ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesterkarte für Studierende bei einer der Verkaufsstellen gekündigt werden.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesterkarte für Studierende spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Tarifversion 2.0 (Seite 74)

Erstattung:

Die Semesterkarte für Studierende kann ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesterkarte für Studierende bei einer der Verkaufsstellen gekündigt werden.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesterkarte für Studierende spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Online gekaufte Semesterkarten für Studierende werden generell nicht erstattet !

8. Punkt 2.7.3.3 "Semesterkarte Studierende (Hauptwohnsitz nicht Wien) Wien Kernzone"

Tarifversion 1.9 (Seite 72)

Erstattung:

Die Semesterkarte für Studierende kann ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesterkarte für Studierende bei einer der Verkaufsstellen gekündigt werden.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesterkarte für Studierende spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Tarifversion 1.8 (Seite 75)

Erstattung:

Die Semesterkarte für Studierende kann ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesterkarte für Studierende bei einer der Verkaufsstellen gekündigt werden.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesterkarte für Studierende spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Online gekaufte Semesterkarten für Studierende werden generell nicht erstattet !

9. Punkt 2.7.4 "VIE Airport <> Wien inkl. 24 h WIEN"

Tarifversion 1.9

Tarifversion 2.0 (Seite 76)

NEU

10. Punkt 2.7.5 " VIE Airport <> Wien inkl. 48 h WIEN "

Tarifversion 1.9

Tarifversion 2.0 (Seite 77)

NEU

11. Punkt 2.7.9 " VIE Airport <> Wien inkl. 72 h WIEN "

Tarifversion 1.9

Tarifversion 2.0 (Seite 78)

NEU

12. 5 "ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Tarifversion 1.9 (Seite 80)

Tarifversion 2.0 (Seite 86)

Diese Tarifbestimmungen treten mit 01. Februar 2020 in Kraft.

Diese Tarifbestimmungen treten mit 01. Juli 2020 in Kraft.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Die Tarife gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Soweit neben dem Tarif des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch Angebote zum Unternehmenstarif zur Anwendung gelangen, gelten für diese Angebote die spezifischen Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundunternehmens.

Vor Fahrtantritt zu entwertende Einzel- und Tageskarten die zum bis 30. Juni 2020 geltenden Tarif ausgegeben wurden, können noch bis zum 31.12.2020 für die aufgedruckte Fahrtstrecke genutzt werden.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit von zu entwertenden Einzel- und Tageskarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel- und Tageskarten sowie kurzfristige Zeitkarten für die Kernzone Wien vom VOR Service Center oder den Ticket- und Infostellen bzw. dem Kundenzentrum der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit von zu entwertenden Einzel- und Tageskarten durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise zur Gänze endet, werden nicht entwertete Einzel- und Tageskarten sowie kurzfristige Zeitkarten für die Kernzone Wien vom VOR Service Center oder den Info- und Ticketstellen bzw. dem Kundencenter der Wiener Linien gegen Erstattung des Nennwertes bis auf Widerruf zurückgenommen.